

## Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

### Gesetz Nr. 23

#### *Verbot militärischer Bauten in Deutschland*

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### *Artikel I*

Hiermit sind in Deutschland verboten und werden für gese<sup>h</sup>widrig erklärt:

- a) Vorbereitung, Besitz oder Benu<sup>h</sup>ung von Plänen oder Modellen militärischer Einrichtungen jeglicher Art;
- b) Planung, Entwurf, Herstellung, Errichtung oder Bau militärischer Einrichtungen jeglicher Art;
- c) Planung, Entwurf oder Errichtung von nichtmilitärischen Bauten jeglicher Art, die in irgendwelchen Einzelheiten des Planes, Entwurfs, der Errichtung oder Erbauung eine mögliche Nutzbarmachung für Kriegszwecke vorsehen.

##### *Artikel II*

„Militärische Einrichtungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bauten, welche Zwecken des Land-, See- oder Luftkrieges oder dem Unterhalt von bewaffneten Streitkräften dienen sollen einschließlich der folgenden, die obige Begriffsbestimmung jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Minenfelder; Geschützstände; Raketenabschußstellungen unter Einschluß solcher für Luftabwehr und andere Luftabwehreinrichtungen; Bunker; Panzersperren; Befehlsstände; Munitionskammern und andere Befestigungswerke; militärische und zivile Luftschu<sup>h</sup>räume; U-Boot-Bunker jeglicher Art; Hilfsanlagen für Land- und Luftkriegführung; Flugplätze; Flottenstützpunkte; Kriegshäfen; Arsenale; Flugbootstützpunkte; Einrichtungen für Fernverständigung und Funksender (mit Ausnahme der für Zivilbedürfnisse genehmigten); Lagerplätze für Kriegsmaterial; Anlagen für strategische Großversorgung mit Treibstoff, Öl und Schmiermitteln; militärische Forschungs- und Versuchsanstalten; Schieß- und andere Übungsplätze; unterirdische Fabriken und Lagerräume; gegen Luftangriff und Artilleriebeschuß geschützte Werkstätten und Lagerräume.

##### *Artikel III*

Organisationen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.

##### *Artikel IV*

1. Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gese<sup>h</sup>kes zuwiderhandeln, werden bestraft mit:
  - a) Gefängnis bis zu fünf Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr; oder
  - b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;
  - c) in schweren Fällen zu lebenslanglichem Zuchthause oder zum Tode. Gleichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.